

Aktuelle Hinweise zur Verlängerung / Änderung von Kinderreisepässen

Liebe Eltern,

aufgrund europäischer Vorgaben dürfen Kinderreisepässe, die ab dem 1. Januar 2021 ausgestellt werden, längstens ein Jahr gültig sein. Daher wurde [§ 5](#) Abs. 2 des Passgesetzes zum 1.1.2021 entsprechend geändert.

Kinderreisepässe, die vor dem 1. Januar 2021 ausgestellt wurden, behalten zwar grundsätzlich ihre Geltungsdauer. Allerdings haben die Passbehörden nun eine Weisung des Bundes- bzw. des Bayerischen Innenministeriums erhalten, wonach folgendes gilt:

- Bei Verlängerungen oder Änderungen muss der letzte (also nicht mehr aktuelle und somit ungültige) Aufkleber durch eine Streichung entwertet werden.
- Darüber hinaus muss bei Kinderreisepässen, die (laut bisherigem Eintrag) noch länger als ein Jahr gültig wären, bei Aktualisierungen die Gültigkeit so angepasst werden muss, dass im Ergebnis der Kinderreisepass ab Änderungsdatum nicht mehr länger als ein Jahr gültig ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

- **Entwertungen im Kinderreisepass**

Nach unserer Meinung kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entwertung der alten ungültigen Aufkleber zu Schwierigkeiten bei Grenzübertritten führen könnte. Ein Beleg hierfür könnte bereits sein, dass z.B. die Republik Südafrika laut den Informationen des Auswärtigen Amtes verlängerte oder geänderte Kinderreisepässe nicht mehr als Einreisedokument akzeptiert:

„Reisedokumente

Die Einreise ist für deutsche Staatsangehörige mit folgenden Dokumenten möglich:

...

Kinderreisepass: Ja, sofern nicht verlängert oder aktualisiert

(Auszug aus den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes zur Republik Südafrika, Stand: 15.06.2021)

Die Ministerien haben sich allerdings bislang nicht geäußert, ob diese Streichungen zu Schwierigkeiten bei der Einreise führen bzw. führen könnten.

- **Verkürzung der Gültigkeitsdauer**

Auch hier kann unserer Meinung nach nicht ausgeschlossen werden, dass die nachträgliche Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Kinderreisepasses z.B. eine/n ausländische/n Grenzbeamtin/Grenzbeamten bei einer Grenzkontrolle misstrauisch machen und somit zu Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Einreise führen könnte.

Die vermeintliche Lösung, den Kinderreisepass dann einfach nicht aktualisieren zu lassen, ist jedoch keine sinnvolle Lösung: Denn ein Kinderreisepass wird auch vor dem aufgedruckten Gültigkeitsdatum ungültig, wenn das Kind nicht mehr anhand des im Kinderreisepass abgedruckten Lichtbildes identifiziert werden kann (siehe hierzu auch Hinweis des Bundesinnenministeriums auf https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/faqs/Webs/PA/DE/Haeufige-Fragen/1_beantragung_faq/beantragung_faq-liste.html unter dem Punkt „Welches Ausweisdokument kann ich für mein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit ausstellen lassen?“)

Wir empfehlen Ihnen zunächst (unabhängig von der vorgenannten Problematik) folgendes:

- Erkundigen Sie sich auf den [Internetseiten des Auswärtigen Amtes](#), mit welchem Dokument Ihr Kind im geplanten Urlaubsland einreisen kann.
- Prüfen Sie bitte (ebenfalls unabhängig von der vorgenannten Problematik) sofern Sie bereits ein Reisedokument für Ihr Kind besitzen und die Einreise im geplanten Urlaubsland möglich ist, ob Ihr Kind anhand des dort abgedruckten Lichtbilds noch eindeutig identifiziert werden kann.

Sollten Sie das bislang vorhandene Reisedokument nicht oder nicht mehr in der aktuellen Form verwenden können, ist es uns aus haftungsrechtlichen Gründen zwar nicht möglich, Ihnen konkrete Empfehlungen zu geben. Wir können Ihnen jedoch folgende Entscheidungshilfen geben:

- Sofern Ihr Kind das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sollte, benötigt es innerhalb Deutschlands in der Regel kein Ausweisdokument, da die Ausweispflicht erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr besteht.
- Bei jedem Grenzübertritt benötigt Ihr Kind ein Reisedokument – unabhängig davon, ob dort überhaupt Grenzkontrollen erfolgen (Stichwort Schengen-Abkommen).
- Folgende Reisedokumente sind (in Abhängigkeit von den Einreisebestimmungen) möglich:
 - Personalausweisund/oder
 - „normaler“ Reisepass oder Kinderreisepass

Hinsichtlich weiterer Entscheidungshilfen verweisen wir auf die Ausführungen des Bundesinnenministeriums (Stand: 15.06.2021)

(https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/faqs/Webs/PA/DE/Haeufige-Fragen/1_beantragung_faq/beantragung_faq-liste.html)

Welches Ausweisdokument kann ich für mein Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit ausstellen lassen?

Wenn Sie ein mehrere Jahre gültiges Dokument für Ihr Kind beantragen wollen, können Sie einen Personalausweis oder einen Reisepass beantragen. Mit einem **Personalausweis** kann Ihr Kind innerhalb der EU problemlos grenzüberschreitend reisen. Personalausweise für Kinder sind maximal sechs Jahre gültig.

Sofern Sie eine über die EU hinausgehende, internationale Reise planen, sollten Sie für Ihr Kind einen **Reisepass** beantragen. Reisepässe für Kinder sind maximal sechs Jahre gültig.

Bitte beachten Sie: Das Gesichtsbild, insbesondere von Säuglingen und Kleinstkindern, kann sich innerhalb von sechs Jahren so stark verändern, sodass eine Identifizierung mit dem ursprünglichen Ausweisdokument teilweise auch schon deutlich vor Erreichen des aufgedruckten Gültigkeitsendes nicht mehr möglich und daher das Ausweisdokument vorzeitig ungültig ist. In diesem Fall beantragen Sie bitte rechtzeitig vor Reiseantritt einen neuen Personalausweis oder Reisepass für Ihr Kind.

Benötigen Sie das Ausweisdokument für Ihr Kind lediglich für eine Reise, können Sie auch einen **Kinderreisepass** beantragen. Der Kinderreisepass hat eine maximale Gültigkeitsdauer von zwölf Monaten. Wird das zwölfte Lebensjahr innerhalb dieser zwölf Monate vollendet, darf die Gültigkeit über die Vollendung des zwölften Lebensjahres nicht hinausgehen.

Für bestimmte Reiseziele, zum Beispiel die USA oder Kanada, ist die visumfreie touristische Einreise lediglich mit einem regulären Reisepass möglich. Soll Ihr Kind einen Kinderreisepass für die Reise nutzen, wäre für dieses Reisezielland - zusätzlich zum Kinderreisepass - ein Visum erforderlich. Auskünfte, ob Ihr Reiseziel- oder Transitland einen Kinderreisepass für die (ggf. visumfreie) Ein-/Durchreise anerkennt, finden Sie unter anderem in den [Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amtes](#).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BürgerBüro der Stadt Hersbruck

(Stand: 15.06.2021)